

Gärtner-Zeitung

Organ des Verbandes der Gärtner und Gärtnerarbeiter, Sitz Berlin

Veröffentlichungsblatt der Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse) Sitz Hamburg

Bezugsbedingungen: Vierteljährlich durch die Post 5 Mk., unter Streifband 6,50 Mk.

Schriftleitung und Versand: Berlin S 42, Luisenauer 1 #: Fernruf: Moritzplatz 3725

Erscheint wöchentlich Sonnabends

In der Zeit vom 25. Sept. bis 1. Oktober ist der Beitrag für die 40. Woche fällig

Es dümmert!

Als am 7. Oktober 1920 das Oberste Landesgericht in München ein Urteil fällte, das die Anwendbarkeit der Verordnung über den Achtstundentag vom 23. November 1918 für die Gärtnerei verneinte, ging ein Freudengeheul durch unsere ganze Unternehmerpresse und man ließ es sich nicht nehmen, diese Entscheidung der gesamten Rechtspresse zur Verbreitung zu übergeben. Wir haben schon im Gewerbe- und Kaufmannsgericht, 26. Jahrgang, Spalte 171 darauf hingewiesen, daß der dort vertretene Standpunkt juristisch sehr anfechtbar sei, weil die Gewerbe in solche engeren und weiteren Sinnes geteilt wurden und weil man daraus, daß der unproduktive Bergbau in dieser VO. ausdrücklich genannt sei, die Gärtnerei aber nicht, schließen müsse, daß der Gesetzgeber letztere nicht habe einbeziehen wollen.

Es braucht nicht erst betont zu werden, daß die Verfasser jener VO. bei den damals hochgehenden politischen Wogen gar nicht an die Gärtnerei gedacht haben, zumal die Gewerbeordnungsnovelle von 1908 die Mehrzahl aller Gärtnereien als Gewerbebetriebe gestempelt hatte, was übrigens auch das Münchner Urteil selbst erwähnt.

Nunmehr hat das Landgericht in Stuttgart gegen sieben Ludwigsburger Handelsgärtner ein ähnliches Urteil gefällt, das in seiner Begründung fast genau die Gedankengänge des Münchner Urteils wiedergibt und dabei zu dem charakteristischen Ergebnis kommt, daß nach den Reichstagsverhandlungen über die Gewerbeordnungsnovelle wohl angenommen werden müsse, daß deren Bestimmungen auf alle solche Gärtnereien anwendbar seien, die gewerblich betrieben würden. Das sind also alle die Betriebe, die man zu jener Zeit als „Kunst- und Handelsgärtnereien“ bezeichnete, deren Merkmal u. a. auch die Gewinnerzielung war, im Gegensatz zu Privat- und kommunalen Gärtnereien, die mangels dieses Kennzeichens als nicht gewerblich angesprochen wurden. Daran ändert auch die Taktik der Herren um Dänhardt nichts, die neuerdings die Sache so zu drehen versuchen, als wenn gewerbliche Gärtnereien nur solche seien, die reinen Handel mit Pflanzen, Sämereien u. dgl. betrieben, während alle anderen unter die Landwirtschaft fielen.

Gegen dieses Urteil hat der Staatsanwalt wegen der unlogischen Schlußfolgerungen Berufung eingelegt, so daß nun das Oberlandesgericht Stuttgart das Wort hat.

In der Zwischenzeit tauchte nun dort die Frage auf, ob für Württemberg die Anwendbarkeit des vom Reichsarbeitsminister für allgemein verbindlich erklärten landwirtschaftlichen Tarifes gegeben sei und das Amtsgericht Stuttgart-Stadt erließ gegen einen Unternehmer einen Zahlungsbefehl von 343,20 M. als Nachzahlung auf Grund dieses Tarifes für zehn Wochen, woraus sich ergibt, daß dort die landwirtschaftlichen Arbeiter besser bezahlt werden als ein gelernter Gärtner, was übrigens auch für das übrige Deutschland zutrifft.

Im weiteren Verlauf dieser Angelegenheit rief unsere dortige Gauleitung den Schlichtungsausschuß zur Entscheidung an und dieser fällte einen Schiedsspruch, der die Unternehmer in eine ungeahnte Zwickmühle bringt. Wir lassen ihn zu Nutz und Frommen unserer Mitglieder hier auszugsweise folgen:

„Tgb. Nr. A 2473.

1. Soweit sich Mitglieder des Verbandes Württ. Gartenbaubetriebe E. V. nicht an die durch die Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November/17. Dezember 1918 festgesetzte achtstündige Arbeitszeit halten, haben sie ihre Arbeiter mit Wirkung vom 15. August 1918 ab nach den Sätzen des allgemein verbindlichen

Lohntarifes für die Landwirtschaft vom 2. März 1921 zu entlohnen. Dabei ist den gelernten Gärtnern ein Zuschlag von 10 % auf die Lohnsätze der Tagelöhner zu gewähren.

2. Den Parteien wird empfohlen, durch gegenseitige Vereinbarung den Lohntarif für die Landwirtschaft vom 2. März 1921, den besonderen Verhältnissen der Gartenbaubetriebe anzupassen.

Begründung:

Der Vorsitzende des Verbandes württ. Gartenbaubetriebe E. V. hat in einer Abhandlung, die in der „Süddeutschen Gärtnerzeitung“, dem offiziellen Organ des Verbandes württ. Gartenbaubetriebe, Nr. 27 vom 8. Juli 1921 erschienen ist und sich zustimmend mit dem Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 27. Juni 1921 befaßt, erklärt, daß die Gärtnerei in keinem ihrer Teile zum Gewerbe gehöre, daß sie nicht in gewerbliche und landwirtschaftliche Gärtnerei getrennt werden dürfe, sondern daß sie ganz und unzerteilt als ein Glied der Landwirtschaft anzusehen sei.

Im Laufe der heutigen Verhandlung . . . hat der Vertreter der Arbeitgeber . . . erklärt, schon vor Abgabe des Urteils des Landgerichts Stuttgart sei wohl in keinem Gartenbaubetrieb die achtstündige Arbeitszeit eingehalten worden, da dies bei der Eigenart der Betriebe schlechterdings unmöglich sei. Im übrigen glaubte der Vertreter der Arbeitgeber seine endgültige Stellungnahme zu der Forderung der Arbeitnehmer unter Hinweis auf die gegen das Landgerichtsurteil eingelegte Berufung, von der Entscheidung des Oberlandesgerichts abhängig machen zu müssen.

Der Schlichtungsausschuß konnte sich dem Antrag der Arbeitgeberseite auf Zurückstellung der strittigen Frage bis zur Entscheidung durch das Oberlandesgericht nicht anschließen, da die Arbeitgeber zu Grund des Urteils . . . dazu übergegangen sind, in ihren Betrieben die für die Landwirtschaft zulässige Arbeitszeit einzuführen. Wenn schon die Arbeitgeberseite den Standpunkt vertritt, daß die Gärtnerei in allen ihren Zweigen nicht zum Gewerbe gerechnet werden könne, sondern daß sie ein Betrieb landwirtschaftlicher Natur sei und wenn sie die für die Landwirtschaft zulässige Arbeitszeit für sich in Anspruch nimmt, so hält es der Schlichtungsausschuß für durchaus angemessen, daß auch die Entlohnung nach den Sätzen des Lohntarifs für die Landwirtschaft vom 2. März 1921 erfolgt. Dabei entspricht es nur der Billigkeit, wenn den gelernten Gärtnern auf die Sätze der Tagelöhner ein Zuschlag von 10 % gewährt wird. Für den Fall, daß das Oberlandesgericht das Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 27. Juni 1921 bestätigt, sind die Gartenbaubetriebe, soweit sie sich an die Arbeitszeit des Lohntarifs für die Landwirtschaft . . . halten, an die Lohnsätze dieses Tarifs auch weiterhin gebunden.

Erkennt dagegen das Berufungsgericht, daß die Gärtnereien gewerbliche Betriebe sind, so sind diese an die Anordnungen über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November/17. Dezember 1918 gebunden und es entfällt für sie die Verpflichtung, sich an die Sätze des Lohntarifs für die Landwirtschaft vom 2. März 1921 zu halten.

Der Schlichtungsausschuß empfiehlt . . . den Parteien, . . . in gegenseitige Verhandlungen einzutreten, um etwa durch einen Anhang den Lohntarif für die Landwirtschaft vom 2. März 1921 den besonderen Verhältnissen der Gartenbaubetriebe anzupassen und in Zukunft bei Neuabschlüssen dieses Tarifs unmittelbar mitzuwirken, wie dies z. B. in der Pfalz geschieht. —

Der Schlichtungsausschuß hält sich auf Grund der in der heutigen Verhandlung vom Vertreter der Arbeitnehmer gemachten Ausführungen über Mißstände im Lehrlingswesen für verpflichtet, die Arbeitgeberseite darauf hinzuweisen, daß hierin alsbald Wandel geschaffen werden muß, und empfiehlt den beiderseitigen Organisationsvertretern, wie von Arbeitgeberseite angeregt, bei der Bekämpfung dieser Auswüchse Hand in Hand zu arbeiten.

Der Arbeitgeberseite wird insbesondere auch zur Überlegung gegeben, ob für eine so unverhältnismäßig große Zahl von Lehrbritten nach Beendigung ihrer Lehrzeit eine hinreichende Erwerbsmöglichkeit im Berufe gegeben ist."

Also: Entweder, Ihr seid Gärtner, arbeitet acht Stunden und zahlt weniger oder Ihr seid Bauern, arbeitet zehn bis elf Stunden, aber zahlt mehr!

Eine verdammte Geschichte für unsere Kräuter! Erst hat man in langatmigen Abhandlungen geschworen: Landwirtschaft und Gärtnerei up ewig ungedeelt und nun geht die Sache auch noch an den Geldbeutel, die verwundbarste Stelle aller Agrarier.

Ist es da nicht verständlich, wenn Herr Ernst, der Vorsitzende des württembergischen Unternehmerverbandes, seine endgültige Stellungnahme zu unseren Forderungen von der Entscheidung des Oberlandesgerichts abhängig macht? Vielleicht hofft er im tiefsten Innern noch, daß ihm diese Instanz zu Hilfe kommt und durch eine Verurteilung aus diesem Kampf zwischen Portemonnaie und Gartenbauernpsychose errettet.

Dann dürften aber die Herren Dänhardt und Fachmann mit ihrer Verherrlichung des ersten Stuttgarter Urteils, das mangels anderen Materials etwas voreilig ein Paradedstück der neuen sächsischen Rechtsbrochüre geworden ist, eine ziemlich leibliche Abreibung bekommen. Hat denn übrigens dieses Urteil wirklich so entscheidende Bedeutung für den gesamten Gartenbau? Bisherlich kann nach der deutschen Reichsverfassung jeder Richter die Gesetze nach seinem eigenen juristischen Ermessen auslegen. Beweis: die aller Welt bekannten und auch von Herrn Fachmann beleuchteten, widersprechenden Urteile verschiedenster Gerichte über das Recht der Verbindlichkeitsklärung von Schiedssprüchen durch Demobilisierungskommissare, ferner die vier dürftigen, dafür im vollen Wortlaut abgedruckten Urteile des Schöffengerichts Dresden in der Broschüre des Herrn Dänhardt, die den uns günstigen Entscheidungen höchster Gerichtshöfe, wie Oberlandesgerichte Dresden, Kiel und Berliner Kammergericht entgegenstehen.

Was will es demnach besagen, wenn sich in den süddeutschen Urteilen „die Auslegung nahe legt, daß im Sinne dieser Arbeitszeitanordnung die Gärtnerei in allen ihren Zweigen, mögen sie der GO. unterstehen oder rein landwirtschaftlichen Charakter haben, nicht als gewerblicher Betrieb anzusehen ist“. Das zu begreifen, ist nur Juristenverstand möglich, denn wenn ein Betrieb der GO. untersteht, muß er doch auch als gewerblicher Betrieb anzusehen sein.

Wie klar spricht sich demgegenüber das höchste preußische Gericht, das Kammergericht in Berlin, in seinem Urteil vom 17. September 1914 aus: „Bisher ging man davon aus, daß die Gärtnerei . . . nicht unter die GO. falle. Diese Ansicht kann aber jetzt, nachdem die GO. durch das Gesetz vom 28. Dezember 1908 eine Änderung erfahren hat, nicht mehr aufrechterhalten werden.“ Mit dieser Auffassung decken sich auch die bekannten Erlasse des Reichsarbeitsministeriums vom 28. November 1919 (I. 7341) und vom 1. März 1919 (I. 1599) und es bleibt eben vorläufig nichts weiter übrig, als von Fall zu Fall die Gerichte anzurufen.

Doch zurück zur Praxis! Der neue junge Mann des Verbandes deutscher Gartenbaubetriebe, in der Konferenzteilnehmerliste als „Syndikus“ (!) bezeichnet, glossiert in Nr. 35 die Ausführungen unseres Kollegen Freyh auf der Konferenz vom 19. Juli über die Meisterung und Vervollkommnung der Natur durch die Technik in einer Weise, die nur den Laien verrät, obgleich er Fachmann heißt. Deshalb verweisen wir ihn auf das „Handelsblatt“ Nr. 7 d. J., wo unser „alter Freund“ R. Prinz, Gemüsebaulehrer in Wüsten, schreibt: Wir müssen unsere heranwachsende Jugend von der alten, aber irrtümlichen Anschauung befreien, daß der Ertrag vom Boden nur abhängig ist von Sonnenschein und Regen. Wir müssen dafür nachweisen, daß die Ausnutzung von Sonnenschein und Regen im hohen Maße von der rationalen Bodenbearbeitung abhängig ist. Der Gartenbauer muß einsehen lernen, daß wohl die Natur ihr Bestes tun muß . . . , daß es aber ebenso notwendig ist, . . . dafür zu sorgen, daß der gekeimten Saat und der gesetzten Pflanze ihr Leben so leicht und gleichmäßig wie möglich gemacht wird."

Das sind Ausführungen, die wir Wort für Wort unterschreiben, man denke nur an Bodenheizung, Elektrisierung und künstliche Beleuchtung der Pflanzen, Kohlendioxidfütterung usw.

Und weiter. Am 11. Mai d. J. schrieb der land- und forstwirtschaftliche Arbeitgeber-Verband für die Provinz Schlesien an das Reichsarbeitsministerium:

„Wer mit den landwirtschaftlichen Betrieben vertraut ist, muß ohne weiteres erkennen, daß die Verhältnisse bei Baumschulen und Handelsgärtnereien ganz andere sein müssen, als solche in der Landwirtschaft, so daß ein gemeinsamer Tarif weder den Erfordernissen und Bedürfnissen der einen noch der anderen Gärtnerkategorie entsprechen dürfte."

Man beachte: Auch hier handelt es sich, genau wie bei Herrn Ernst und der Gruppe Fürstenwalde (Spree), um Geldsackangelegenheiten, deshalb verleugnet zur Abwechslung mal die

Landwirtschaft ihre Blutsverwandtschaft mit dem Gartenbauern, die sich aufdringlich an ihre Rockschoße zu heften versuchen.

Solche erhebende Äußerungen besitzen wir noch eine ganze Anzahl. Zwei davon seien hier festgenagelt. Handelsgärtner Linder in Rottweil („Süddeutsche Gärtnerzeitung" 1920, Nr. 42):

„Wir sehen an der Vertretung durch die Landwirtschaftskammern, daß wir nur ein Anhängsel sind und so wird es uns auch bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft gehen. Wir müssen stets nach eigener Vertretung streben."

Ferner Handelsgärtner Gg. Rupilin („Süddeutsche Gärtnerzeitung" 1921, Nr. 30):

„Und nun lassen Sie mich zum Schlusse noch kurz das Verhältnis der Gärtnerei zur Bauernkammer einer Betrachtung unterziehen. Bis jetzt war allerdings kein anderer Ausweg, als sich dort anzuschließen und man konnte ja immerhin froh sein, wenigstens vorläufig bei der Bauernkammer ein Unterkommen zu finden. Ob dies aber auf die Dauer richtig sein wird, möchte ich bezweifeln. Persönlich habe ich die Erfahrung machen müssen, daß ich, obwohl von der Bezirksbauernkammer selbst in diese gewählt, noch zu keiner Sitzung eingeladen worden bin, sondern es ist mir lediglich mitgeteilt worden, daß man mich einladen würde, wenn einschlägige Punkte zur Behandlung kommen würden; aber seit Bestehen der Kammer sind eben nach deren Ansicht noch keine solchen Punkte vorgekommen, die meine Anwesenheit im Bauernrate wünschenswert erscheinen ließen. Ich wurde lediglich einmal schriftlich aufgefordert, ein Gutachten über die Förderung des Obst- und Gemüsebaues abzugeben und einmal den Sohn einer herrschaftlichen Familie aus dem Rheinlande in Lindau in einer Gemüsegärtnerei unterzubringen. Dies war meine ganze Tätigkeit in der Bauernkammer! Es würde mich interessieren, wie die Dinge an anderen Orten liegen. Die Schaffung einer eigenen Gärtnerkammer wäre in Erwägung zu ziehen. Es gibt heute eine Beamtenkammer und eine Lehrerkammer; der Gärtnerstand hat nun m. E. infolge seiner Eigenart, wegen welcher er in keiner anderen Kammer passend untergebracht werden kann, denselben berechtigten Anspruch, in einer eigenen Gärtnerkammer vertreten zu sein. Stellen wir uns also auf eigene Füße, ehe es wieder zu spät ist. Wir sind m. E. groß und stark genug dazu."

Ich möchte meine Ausführungen zusammenfassen: Schütteln wir zunächst einmal allen Egoismus und wenigstens vorübergehend auch etwas von unserem, dem Gärtner angeborenen Idealismus ab, beginnen wir endlich etwas zeitgemäßer, d. h. realer und kaufmännischer zu denken und machen wir uns ferner die Erfahrungen anderer Berufsverbände in ausgiebigstem Maße zunutze! Fangen wir endlich an, etwas großzügiger zu werden, schließen wir uns im Verbandsverbande immer enger zusammen und scheuen wir uns nicht, diesem die unbedingt notwendige finanzielle Grundlage zu geben, ohne welche nichts anzufangen ist!"

Das ist auch unsere Meinung, deshalb stellen wir fest:

Es dämmt, naturgemäß sehr langsam, aber sicher!

W. R.

Ist Gärtnerei Gewerbe oder Landwirtschaft?

Nachstehend können wir einen neuen Erfolg buchen. Das Landgericht Chemnitz, 2. Zivilkammer, ist am 21. Juni d. J. durch Urteil in Sachen Dabkowski und Genossen gegen die Firma Lindner & Kleeberg-Chemnitz unserer Rechtsauffassung über die alte Streitfrage beigetreten. Hier der Wortlaut der Begründung (2 Dg 337/20):

„Dem Gewerbegericht ist zunächst darin beizutreten, daß es sich um eine Streitigkeit aus einem gewerblichen Arbeitsverhältnis handelt. Das Landgericht hält an seiner in früheren Entscheidungen (vgl. Urteil vom 25. 11. 1919 in Sachen Reichmacher gegen Grundig 2 Dg 255/19) vertretenen Ansicht fest, daß eine Gärtnerei nur dann nicht als Gewerbebetrieb im Sinne der Gewerbeordnung betrachtet werden kann, wenn sie überwiegend landwirtschaftlichen Charakter hat, d. h. wenn sie in der Hauptsache feldmäßigen Anbau der Pflanzen betreibt, daß diese Auffassung dem Willen des Gesetzgebers entspricht, ergibt besonders § 154 Abs. 1 Ziffer 4 der Gewerbeordnung, der von den Bestimmungen über gewerbliche Arbeiter lediglich diejenigen über Frauen- und Kinderarbeit nicht auf Gärtnereien angewendet wissen will und hierbei von Gärtnereien schlechthin spricht, ohne zwischen Handelsgärtnerei, Landschaftsgärtnerei, Gartenbaubetrieb usw. einen Unterschied zu machen; zu vergl. hierzu Landmann, Kommentar zur GO. 6. Aufl., Bd. II S. 847 f. Zutreffend führt das Gewerbegericht aus, daß der Gartenbaubetrieb der Beklagten kein feldmäßiger ist. Was die Beklagte mit der Berufung hiergegen vorbringt, ist nicht durchschlagend. Insbesondere ist es für die gerichtliche Entscheidung unerheblich, an welche Stelle sie ihre gewerbliche Steuer zahlt."

Die Zuständigkeit des Gewerbegerichts kann hiernach nicht bezweifelt werden.

Vergleiche hierzu Gewerbe- und Kaufmannsgericht, 26. Jahrgang, Seite 168 fg."

Daran anschließend bestätigt das Gericht obendrein noch dem Demobilisierungskommissar das Recht, Schiedssprüche in Tarifstreitigkeiten für verbindlich zu erklären. Herz, was willst du noch mehr?

Wir haben es also nicht nötig, den Tatbestand zu verdunkeln, indem wir irgend Erlässe oder dgl. einfach totschiweigen, wie dies Herr Dänhardt in der schon erwähnten Rechtsbroschüre tut. Er führt Seite 86 einen Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses in Stendal an, in dem sich dieser für unzuständig erklärt, weil Gärtnerei Landwirtschaft wäre.

Absichtlich hat er aber folgende Berichtigung vergessen:

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 7. Mai 1921. Leipzigerstr. 2.

J.-Nr. III 30 171/IV 3191.

Betrifft: Beschwerde gegen den Schlichtungsausschuß in Stendal.

Im Einverständnis mit dem Herrn Landwirtschaftsminister teile ich auf die Eingabe vom 28. Februar 1921 mit, daß die Auffassung des Schlichtungsausschusses in Stendal, wonach im Hinblick auf das Gesetz vom 16. Dezember 1920 zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer vom 30. Juni 1894 (Gesetz-Samml. 1912 S. 41) zwischen Gartenbau und Landwirtschaft ein begrifflicher Unterschied nicht besteht, in dieser allgemeinen Form fehlerhaft ist. Die Zuweisung der Gärtnereien an die Landwirtschaftskammer hat lediglich den Zweck, daß für den Gartenbau eine einheitliche Berufsvertretung geschaffen wird. An der Tatsache, daß im übrigen die Gärtnerei ihren Charakter nach nicht einheitlich gestaltet ist, wird hierdurch nichts geändert. Denn außer den rein landwirtschaftlichen Gärtnereien gibt es auch solche, denen der Charakter eines Gewerbebetriebes zukommt und auf die die Gewerbeordnung vorbehaltlich der Bestimmung in § 154 Abs. 1 Nr. 4 RGO. Anwendung findet. Für Tarifverhandlungen, die sich auf Gärtnereien der letzteren Art beziehen, würde also auch der gewerbliche Schlichtungsausschuß zuständig sein.

Ich habe dem Schlichtungsausschuß in Stendal von meiner vorstehenden Auffassung durch den Herrn Regierungspräsidenten in Magdeburg Kenntnis geben lassen. (Unterschrift.)

Weiter zitiert Herr D. Seite 85 den bekannten preuß. Erlaß über Zugehörigkeit der Gärtnerei zu der landwirtschaftlichen Berufsvertretung; auch hier fehlt die nachstehende Ergänzung:

„Ministerium für Landwirtschaft, Berlin, den 1. März 1921.

Domänen und Forsten.

J.-N. I A II e 9600.

Der eingangs bezeichnete Erlaß (vom 28. 1. 1913) stellt aber dem Begriff der Landwirtschaft nur im Hinblick auf die Berufsvertretung klar. In allen anderen Beziehungen, insbesondere auch in arbeitsrechtlicher, bleibt die Frage, wie gärtnerische Betriebe zu behandeln sind, unberührt. Sie muß nach den dafür in Betracht kommenden Gesetzen entschieden werden. Der Begriff „Gärtnerei“ fällt unter eine Reihe von Gesetzen (z. B. Reichsgewerbeordnung, Reichsunfallversicherungsgesetz, Handelsgesetzbuch) und wird in verschiedener Bedeutung angewandt. Eine einheitliche Begriffsbestimmung ist daher nach Lage des geltenden Rechts nicht möglich. Braun."

Wenn man schon mit solchen Mitteln arbeiten muß, um seinen Standpunkt zu begründen, dann muß es um die Sache selbst sehr schlecht bestellt sein!

Wir werden gelegentlich noch auf weitere derartige „Irrtümer“ zurückkommen. Die Verdrehung des Begriffs gewerbliche Gärtnerei haben wir schon im Leitartikel beleuchtet. Für heute beschränken wir uns auf die Feststellung, daß das Material der Broschüre erfreulicherweise mehr als dürftig ist, umso umfangreicher ist der erste Teil, der die Wünsche für die Zukunft enthält. Hier werden wir dafür sorgen, daß reichlich Wasser in den schäumenden Most gegossen wird.

Nur eins sei noch beleuchtet. Im Schlußwort beruft sich Herr Dänhardt auf einige aus dem Zusammenhange gerissene Äußerungen unseres Kollegen Albrecht in seinem der Hauptversammlung erstatteten Referat über die Rechtsfrage, worin ausgesprochen wird, daß unsere Forderung nach Unterstellung unter die GO. als durch die revolutionären Ereignisse überholt zu betrachten sei.

Auch hier fehlt der Schlußsatz, daß in der Übergangszeit, d. h. bis zum Erlaß des neuen Arbeitsgesetzbuches, auf die im Rahmen der GO. noch zu erfüllenden Vorzugsrechte nicht verzichtet werden dürfe, sondern daß Gelüsten auf ungerechtfertigte Zurückdrängung mit aller Kraft entgegenzutreten und nötigenfalls eine Netzverordnung durchgesetzt werden müsse.

Wir fragen: Sind derartige Unterschlagungen nicht mehr als tendenziös, kann hier überhaupt noch von einer sachlichen Darstellung gesprochen werden?

Ist in meiner Broschüre, Seite 7, Absatz 2, 3 und 5 nicht ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sich die Erwartung, unsere Rechtsfrage würde durch die Revolution gegenstandslos werden, nicht erfüllte, weil sie auf halbem Wege Halt gemacht hat, so daß wir den gewerblichen Standpunkt so lange energisch vertreten müßten, bis die bestehenden Rückständigkeiten auf arbeitsrechtlichem Gebiet weggefegt sind? W. R.

Wachet auf!

Wenn wir zurzeit die Arbeit der berufstätigen Mitglieder in unseren Gewerkschaften betrachten, so müssen wir leider feststellen, daß diese recht viel zu wünschen übrig läßt. Mit Ausnahme der seit langen Jahren praktisch mitarbeitenden Kollegen und Kolleginnen — es sind immer dieselben — ist nur ein geringer Bruchteil der neueren Mitglieder vorhanden, die wirklich positive Arbeit im Interesse unserer Bewegung leisten. Die große Masse aber steht allen Fragen unseres wirtschaftlichen Kampfes teilnahmslos gegenüber, läßt, ohne den Finger zu bewegen, Freude und Leid über sich ergehen, wie es gerade der Kampf der Gewerkschaften und Arbeiterparteien gegen die Reaktion mit sich bringt. Und wie vieles könnte anders und besser sein, wenn diese Arbeitermassen, wenigstens in gewerkschaftlicher Hinsicht, nicht einem Menschen gleichen, der von der Schlafkrankheit befallen ist. — Müßte doch eigentlich jeder gewerkschaftlich organisierte auch parteipolitisch organisiert sein. —

Doch worin liegen die Gründe für diese Teilnahmslosigkeit? Als es Ende 1918 und Anfang 1919 infolge unserer staatlichen Umwälzung verhältnismäßig leicht war, durch die Gewerkschaften Tarifabschlüsse und Lohn erhöhungen zu erzielen, da strömten die bislang unorganisierten Arbeitermassen zu Tausenden in unsere Reihen. Viele dieser Neulinge dachten, nun müsse binnen kurzem für die Arbeiterschaft ein Paradies auf Erden erreichbar sein. Wenige nur waren sich dessen bewußt, daß schwere Widerstände der bürgerlichen Parteien überwältigt werden müßten und daß hierzu die Mitarbeit geeigneter Proletariatsmitglieder nötig ist. Das Ergebnis neben anderen Begleiterscheinungen, daß diejenigen, welche genommen hatten, ihre kühnsten Hoffnungen im Handumdrehen erfüllt zu sehen, große Enttäuschungen erlebten.

Diese dokumentierten sich am besten bei den später stattfindenden öffentlichen Wahlen dadurch, daß ein großer Teil der Stimmen der Arbeiterschaft den bürgerlichen Parteien zufließt.

Ja, wie oft müßte man damals hören, daß es früher besser gewesen sei. Anscheinend wußte man nicht mehr, daß uns das traurige Los zugefallen war, für die Folgen der Wahnsinnstat des wilhelminisch-kapitalistisch-monarchistischen Staates aufzukommen, nämlich für die Erfüllung des Waffenstillstandspaktes und des Vertrages von Versailles. — Andererseits hat man sich auch wenig um ähnliche revolutionäre Vorgänge in der Geschichte bekümmert, die uns doch immer wieder vor Augen führen, daß eine Revolution Jahre gebraucht, um geordnete und für das Proletariat erwünschte Verhältnisse zu schaffen.

Begehen wir doch nicht denselben Fehler, den in den Jahren nach 1870 die französische Arbeiterschaft machte, die ebenfalls dadurch, daß die Früchte der Revolution anscheinend nicht schnell genug heranreiften, sich abseits der sozialistischen Partei stellte und interessen- und tatenlos alles über sich hereinbrechen ließ — um am Schluß zu einer reinkapitalistischen Republik zu gelangen.

Kolleginnen und Kollegen! Das darf uns nicht passieren! Die letzten Monate müssen uns allen die Augen geöffnet haben. Nur wenige Stichworte seien genannt: Klassenjustiz, Agrarierliebesgaben, Reedermilliarden, Lohnabbau, Brotpreis, Steuerabzug, Kapitalflucht und endlich: Meuchelmord der Reaktion.

So darf es nicht weitergehen! Hier einen Riegel vorzuschieben, ist die dringendste Aufgabe unseres gesamten Proletariats.

Deshalb müssen wir alle unser Möglichstes tun, um in die Kreise einzudringen, die innerhalb der Arbeiter- und Angestellten-schaft abseits stehen oder durch Mißerfolge entmutigt, müde geworden sind. Keinen Augenblick dürfen wir versäumen, um aufklärend zu wirken. Gar bald kann es kommen, daß wir eine neue Machtprobe zu bestehen haben und bis dahin muß ganze Arbeit geleistet sein. — Kleinarbeit in Hülle und Fülle. — Mitarbeiten, werben und aufklären! — Also Ihr alten bewährten Kämpen: „Frisch auf ans Werk!“ — „Wachet auf!“ sei unser Ruf! — Stärkt und festigt Euer Werk, ehe es zu spät ist. In einem kapitalistisch-monarchistischen Staate werden wir alsbald zu Sklaven werden. W. Gollsch, Berlin.

Arbeitskämpfe und Tarife

Baden. Nachtrag zum Landestarif. Ab 1. September bis 1. Dezember 1921 gelten nachstehende Stundenlöhne: a) für Landeshauptgärtnerei und Privatgartenbesitzer mit gärtnerischem

Personal (die höheren Zahlen sind stets Teuerungsklassen I): Gehilfen unter 18 Jahren 3,60—3,75 M., unter 20 Jahren 3,95—4,15 M., unter 25 Jahren 4,25—4,45 M., über 25 Jahre, ledig, 4,75—4,95 M., verheiratet 5,35—5,60 M. b) Löhne für Handels- und Gemüsegärtnerei, Friedhof und Baumschulen: Gehilfen unter 18 Jahren 3,20—3,35 M., unter 20 Jahren 3,60—3,75 M., unter 25 Jahren 3,85—4,00 M., über 25 Jahre, ledig, 4,40—4,60 M., verheiratet 4,85—5,10 M. Gehilfen in leitender Stellung erhalten 10 % Aufschlag. Hilfsarbeiter 15 % weniger als Gehilfen. Geübte Arbeiterinnen zwei Drittel des Hilfsarbeiterlohnes. Berufsunkundige Arbeiter, ebenso branchenunkundige Gehilfen auf Landschaft können einen Abzug von 25 Pf. erhalten. Kost und Logis wird bei den Grundlöhnen mit 10 M. pro Tag in Anrechnung gebracht. In der 2. Teuerungsklasse mit 12 M. und in der 1. mit 15 M. — Ab 1. Dezember 1921 bis zum 1. März 1922 erhöhen sich die vorstehenden Löhne um weitere 5 %, so daß dann nachstehende Stundenlöhne gelten: a) Gehilfen unter 18 Jahren 3,75—3,90 M., unter 20 Jahren 4,20—4,40 M., unter 25 Jahren 4,45—4,65 M., über 25 Jahre, ledig, 4,95—5,20 M., verheiratet 5,60—5,85 M. b) Gehilfen unter 18 Jahren 3,35—3,50 M., unter 20 Jahren 3,75—3,90 M., unter 25 Jahren 4,00—4,20 M., über 25 Jahre, ledig, 4,60—4,80 M., verheiratet 5,05—5,30 M.

Düsseldorf. Hier sind ab 9. September folgende neue Löhne vereinbart worden: Landschaft und Privatgärtnerei: In den ersten drei Gehilfenjahren 6 M., ältere Gehilfen 7 M., verheiratete 7,50 M., eingearbeitete männliche Hilfskräfte 6 M., nicht eingearbeitete 5 M., eingearbeitete weibliche 5 M., nicht eingearbeitete 3,75 M. Handelsgärtnerei und andere Betriebsarten: Die ersten zwei Gehilfenjahre 5 M., im dritten und vierten Jahre 5,50 M., nachdem 6,40 M., Verheiratete 6,85 M., Gärtnerinnen im ersten und zweiten Jahre 4,20 M., im dritten und vierten Jahre 4,60 M., nachdem 5,30 M., eingearbeitete männliche Hilfskräfte 5,50 M., nicht eingearbeitete 4,75 M., eingearbeitete weibliche 4,60 M., nicht eingearbeitete 3,50 M. Obergehilfen und Vorarbeiter erhalten einen Zuschlag, der der freien Vereinbarung unterliegt. Außerhalb der Stadtgrenze liegende Betriebe zahlen 20 Pf. weniger die Stunde. Nichtzahlung obiger Löhne sind umgehend dem Büro zu melden. Dort sind auch ausführliche Tarife erhältlich.

Privatgärtnerei

„Nur am Rhein da will ich leben.“

Anlässlich einer Rheinreise — leider keine Vergnügungsreise — hatte ich Gelegenheit, in St.-Goar auch Privatgärtnerverhältnisse kennen zu lernen.

Ein mir besonders auffälliger Fall sei hier berichtet: Herr Lindner, wohlbestallter Direktor der Allgemeinen Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft, beschäftigt auf seiner Besitzung auch einen „Obergärtner“. Dieser erhält 500 M. pro Monat Gehalt. Seine Frau bekommt für ihre Arbeiten bei der Viehverzorgung (2 Kühe, 2 Ziegen, 1 Rind, 3 Hammel, div. Hühner) monatlich bare 150 M. Für den letzten Monat wurde dem Ehepaar an ihrem gemeinsamen Gehalt von 650 M. abgezogen: 100 M. Miete, 30 M. Licht, 60 M. Küchenbrand, 100 M. Gemüse und Kartoffeln (im vorigen Monat sogar 200 M.), Steuer 10 %. Weil nun die Frau des Gärtners bei diesen Abzügen die Vieharbeiten für ganze 150 M. nicht weiter leisten wollte, kam die Kündigung und Räumungsklage. Doch fast hätte ich den Hauptverdienst vergessen: 10 % vom Verkauf, der höchste dagewesene Fall pro Monat 65 M., davon werden 10 % Steuer abgehalten. Der Herr Obergärtner wohnt in einem schmucken, neuen Häuschen, das die Liebhaberei des Besitzers, Herrn Direktor Lindner, nach „Sinn“sprüchen veranschaulicht. Über dem Eingang zur Obergärtnerwohnung lese ich:

„Was stehst du da und gaffst,
mach', daß du weiterkommst und schaffst.“

Die zweite Front:

„Schaffen und Streben ist Gottes Gebot,
Arbeit ist Leben — Nichtstun der Tod.“

Die andere Front verkündet:

„Deutsches Haus und deutsches Land,
Schütz es Gott mit starker Hand.“

Am Geschlirrschuppen prangt:

„Hier herrscht Ordnung.“

Ich hatte genug gesehen. Beim Weitergehen fragte ich mich, ob der Herr Direktor die beiden ersten Sprüche auch in seinem Frankfurter Arbeitszimmer stehen hat und ob er selbst dabei war, als Gott mit dem Blute der Proletarier Haus und Land schätzte??

Als ich das schöne Städtchen verlassen hatte und durch den dunklen Oberweseler Tunnel fuhr, da sah ich im Geiste auf dem Schreibtisch des sinnigen Herrn Direktors einen kleinen Kobold stehen, mit dem Hammer in der Hand folgende Bibelsprüche anbringend:

„Der Geiz ist die Wurzel alles Übels.“ — „Du sollst dem Ochsen, der da drischt, nicht das Maul verbinden“ und „Wer dem Arbeiter seinen Lohn nicht gibt, der ist ein Bluthund (Sir. 34, 27).“

Privatgärtner! Wenn Ihr nicht wollt, daß der Mensch erst beim Direktor anfängt, dann organisiert Euch. Aber beizeiten, nicht erst, wenn Euch das Wasser am Halse steht.

Schaukelberger, Köln.

Staats- und Gemeindegärtnerei

Lohnregelung in den städtischen Betrieben von Rheinland-Westfalen (unbesetztes Gebiet).

Die Lohnfrage wurde vor kurzem in Dortmund durch einen Schiedsspruch — an dem drei unparteiische Vorsitzende mitwirkten — erledigt. Der Schiedsspruch selbst lautet: Das Hausstand- und Kindergeld wird vom 16. August an auf 3 M. erhöht. Auf die bisher gezahlten Tariflöhne wird mit Wirkung vom 1. September an eine Zeitzulage gezahlt, die beträgt in den Ortsklassen A 1 und A 2 für alle Arbeiter im Alter von 14—16 Jahren 30 Pf., von 16—18 Jahren 45 Pf., von 18—19 Jahren 65 Pf., von 19—21 Jahren 90 Pf., über 21 Jahre 1,20 M. pro Stunde. Diese Sätze verringern sich in Ortsklasse B um 5 Pf., in Ortsklasse C um 10 Pf. und in Ortsklasse D um 15 Pf. pro Stunde. In einer Konferenz, die von den Organisationen einberufen war, wurde der Schiedsspruch angenommen. Das bedeutet, daß die Lohnverhältnisse für die Gemeindegärtner in Rheinland und Westfalen bis zum 1. November geregelt sind.

Friedhofsbeiräte

Dresden. Der Friedhofsarbeiterstreik ist nach 1½ Tagen beendet, die Verwaltungen haben sich bereit erklärt, ab 1. September eine Zulage von 1 M. pro Stunde zu zahlen. Für die Zeit vom 16. bis 31. August soll ein Teuerungszuschlag gewährt werden, dessen Höhe noch festgesetzt wird. gez.: Kirsche.

Rundschau

Zur gärtnerischen Rechtsfrage.

Vom 5.—9. September fand eine vom preußischen Landwirtschaftsministerium angeregte Besichtigung der holsteinischen Baumschulen statt, an der neben Vertretern des obigen Ministeriums auch solche der beteiligten Reichsministerien und Verbände sowie Betriebsräte und Firmeninhaber teilnahmen. Am letzten Tage wurde das Ergebnis in einer Konferenz in Altona eingehend besprochen. Die Entscheidung über die Angelegenheit wird im Rahmen der Gesamtfrage erfolgen. W. R.

Bekanntmachungen

Gaue und Ortsverwaltungen.

Gau Leipzig und Dresden. In der Zeit vom 1.—5. Oktober finden in beiden Gauen größere öffentliche Versammlungen unserer Organisation statt, in denen Kollege Reinhold-Berlin, der Redakteur unserer Verbandszeitung, über die Gewerkschaftsbewegung bzw. gärtnerische Rechtsfrage im Lichte der neueren Zeit sprechen wird und zwar am 1. Oktober in Leipzig, am 2. in Zwickau, am 3. in Plauen i. V., am 4. in Dresden und am 5. in Laubegast. Das Erscheinen jedes Kollegen ist Pflicht.

Die Gauleitungen.

Köln. Wer weiß die Adresse von Fritz Waigel, früher in Nürnberg, dann Trier, jetzt anscheinend Würzburger Gegend, eingetreten 9. April 1920, Buch-Nr. 98 708.

Magdeburg. Neue Adresse des Vorsitzenden: Richard Schulze, Helmstedter Straße 10.

Festlichkeiten.

(Hierunter nehmen wir alle Mitteilungen über Vereinsfestlichkeiten auf. Die Zeile wird mit 2 M. berechnet.)

Offenbach a. M. Am Sonntag, den 2. Oktober, von nachm. 4 Uhr ab, 18. Stiftungsfest im Gewerkschaftshause, Austr. 9. Die Kollegen der Umgegend sind hierdurch höflichst eingeladen.

Sterbetafel.

Vor kurzem verstarb das Mitglied der Verwaltung Weener, der Kollege Berend Kloppenborg, geboren 1905. Am 10. August ist das Mitglied der Verwaltung Bottrop, der Kollege Theodor Fokenberg verstorben.

Ehre ihrem Andenken!